

Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII des Jugendamtes des Landkreises Peine.

Nach dieser Richtlinie werden vom Jugendamt des Landkreises Peine Leistungen gewährt, die nicht durch die Pauschalbeträge gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII erfasst sind. Die Leistungen umfassen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII.

Gesetzliche Grundlagen

§ 27 SGB VIII, § 33 SGB VIII und § 39 SGB VIII bis § 41 SGB VIII

1. Allgemeines:

Gemäß § 39 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, wenn diesem außerhalb des Elternhauses gemäß § 33 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gewährt wird.

Einem jungen Volljährigen soll auf Antrag gemäß § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII Hilfe gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Der Lebensunterhalt des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse, die insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen zu gewähren sind. Daneben sind weitere individuelle Einzelfallregelungen möglich.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30 Tagen im Monat. Aufnahme- und Entlassungstag gelten jeweils als ein Tag. Pflegegeld wird nur solange gezahlt, wie sich das Pflegekind im Rahmen der gewährten Hilfe im Haushalt der Pflegeeltern aufhält. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes von bis zu zwei Monaten wird das Pflegegeld in ungekürzter Höhe weiterhin gezahlt.

Dieses Pflegegeld beinhaltet auch die Fahrkosten für Besuchskontakte, z.B. in der Psychiatrie, so dass in der Regel keine zusätzlichen Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden.

Sollte die Abwesenheit länger als zwei Monate andauern, ist die Weitergewährung des Pflegegeldes zu prüfen.

2. Vollzeitpflege

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Bedarfsfeststellung (Fallbeschreibung) eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII.

2.1. Leistungen zum Unterhalt

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen erfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

2.2. Materielle Aufwendungen

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Der altersbedingte unterschiedliche Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen berücksichtigt.

2.2.1. Mehrbedarf bei materiellen Aufwendungen

Für die Sozialpädagogische Vollzeitpflege beträgt der Mehrbedarf 10 % der materiellen Aufwendungen, bei der Sonderpädagogischen Vollzeitpflege 20 %.

Durch den Erhöhungsbetrag sind folgende Mehraufwendungen abgegolten:

- Elternarbeit einschließlich Kontaktfahrten, Telefonate, Schriftverkehr u. ä.
- Kosten für Vertretung oder Unterstützung der Pflegeperson (z. B. eine Haushaltshilfe)
- Hintergrundkosten für Therapien der Kinder (Fahrten, Kontakte zu den Therapeuten usw.)

2.3. Kosten der Erziehung

Die Kosten der Erziehung sollen den jeweiligen Qualifikationserfordernissen auf Seiten der Pflegefamilie Rechnung tragen. Im Bereich der Sozial- und Sonderpädagogischen Vollzeitpflege bedarf es zur Einstufung entsprechender Gutachten (Gesundheitsamt, SPZ...). Zudem muss die Pflegestelle in der Lage sein, die besonderen Bedarfe des Kindes/Jugendlichen decken zu können. Die abschließende Entscheidung erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst unter Berücksichtigung der vorliegenden Berichte und Gutachten.

Sozialpädagogische Vollzeitpflege:

Der Erziehungsbeitrag für „allgemeine“ Vollzeitpflege wird verdoppelt.

Sonderpädagogische Vollzeitpflege:

Der Erziehungsbeitrag für „allgemeine“ Vollzeitpflege wird vervierfacht.

Pflegegeldpauschale bei Vollzeitpflege

Die Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege ab 01.01.2017 nach dem derzeit gültigen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 17.10.2016 – 305.13-51 212 - beträgt:

Altersstufe	Alter (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I	0 bis 5	515	237	752
II	6 bis 11	589	237	826
III	ab 12	676	237	913

Die Höhe dieser Pflegegeldpauschalen wird automatisch den vom Ministerium regelmäßig veröffentlichten Runderlassen angepasst. Auf eine regelmäßige Neufassung dieser Richtlinien wird insoweit verzichtet.

Anrechnung Kindergeld

Kindergeld ist durch die Pflegeeltern in Abstimmung mit dem Jugendamt bei der zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu beantragen. Bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist der Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einzureichen.

Das Kindergeld wird gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII anteilig auf das Pflegegeld angerechnet. Danach ist die Hälfte des Betrages anzurechnen, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes (Kindergeld) für ein erstes Kind zu zahlen ist. Ist der untergebrachte junge Mensch nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für diesen jungen Menschen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

Änderungen in der Kindergeldzahlung, die die Anrechnung auf das Pflegegeld beeinflussen, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Landkreis mitzuteilen.

3. Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen

Neben dem laufenden Pflegegeld werden Sonderbedarfe gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII mit einem **monatlichen Pauschalbetrag** von

I	0 bis 5	35,00 €
II	6 bis 11	60,00 €
III	ab 12	80,00 €

abgegolten.

Dieser Pauschalbetrag beinhaltet folgende Aufwendungen:

- Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe
- Ferienfahrten und -maßnahmen
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe einschl. Freizeiten
- Erst-Einschulung
- Eintritt in das Berufsleben
- Schulbücher und Schulmaterialien (z.B. Schulhefte, elektronische Hilfsmittel) und Schulausflüge

- Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit Umgangskontakten zur Herkunftsfamilie, Klinikaufenthalten und zu Beratungsstellen
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser und Brillengestelle
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z. B. Musik- und Reitunterricht und ähnliches
- Folgekosten, wie z.B. Anschaffung eines Fahrzeuges, Instandhaltung, Versicherung

Einzelanträge:

Für notwendige, nicht in der Liste der Sonderbedarfe aufgeführte Bedarfe müssen Einzelanträge gestellt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Beihilfen / Zuschüsse können nach vorheriger Antragstellung gewährt werden.

Grundsätzliches:

Der Antrag muss vor der Anschaffung bzw. Durchführung der Maßnahme erfolgen. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Kosten findet nach erfolgter Genehmigung und nach Vorlage der Quittungs- bzw. Zahlungsbelege statt.

Verwendungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Gewährung bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen.

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Sie basiert auf dem Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII und setzt im Einzelfall voraus, dass die/der jeweils zuständige Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter im Einzelfall den diesbezüglichen Bedarf auf Grund sozialpädagogischer Erwägungen vorab bescheinigt. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

Bezuschusst werden können nach begründeter Einzelfallentscheidung:

Anlass	Übernahme
Kindertagesstättenbesuch	Gebührenübernahme für den Besuch eines Kindergartens (Halbtagsplatz) in ortsüblicher Höhe ohne Getränke- und/oder Essengeld.
Tagespflege	Ab 3 Jahren ist eine Übernahme der Kosten der Tagespflege durch eine überprüfte Pflegeperson bis zu 4,50 €/Std. - max. 390,00 € monatlich - möglich. Dies aber nur als Übergangslösung bis zum Erhalt eines Kindergartenplatzes.
Krippe, Hort	Eine zusätzliche Mittagsbetreuung im Kindergarten bzw. Hortbesuch oder Kinderkrippe kann nur übernommen werden, wenn dies pädagogisch notwendig ist und im Hilfeplan festgelegt wurde (nicht aus Gründen der Betreuung z. B. wegen Berufstätigkeit der Pflege-eltern).
Erstausrüstung einer Pflegestelle	Nach Bedarf im Einzelfall bis zu 800,00 € für Möbel, Bettwäsche, Kinderwagen- sitz, -

	karre usw.
Ersteinkleidung eines Pflegekindes	Bis zu 300,00 €.
Angemessene Lernförderung (Nachhilfe)	<p>Eine Erstattung der Nachhilfe ist nur möglich, wenn die schulischen Fördermöglichkeiten ohne Erfolg ausgeschöpft wurden und die Versetzung gefährdet ist. Die Notwendigkeit, Dauer und der Umfang des Nachhilfeunterrichts ist von der Schule und von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft zu begründen.</p> <p>Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme wie folgt übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu zwei Stunden pro Woche á 15,00 € Honorar oder • bei Inanspruchnahme eines Nachhilfeeinstitutes: Übernahme der vollen mtl. Kosten <p>Die Notwendigkeit weiterer Nachhilfe ist am Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres zu überprüfen.</p>
Kosten für den Erwerb des Führerscheins	Kosten für den Erwerb des Führerscheins können im Einzelfall nach vorheriger Antragstellung und Prüfung in Höhe von maximal 1.000,00 € übernommen werden, wenn der Erwerb für die Ausbildung oder die Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist.
Brillenfassung einschl. Gläser (abzüglich Kassenanteil)	Bis zu 150,00 € (Von einer vorherigen Antragstellung wird abgesehen. Dem Antrag sind die Originalrechnung sowie eine Kopie der ärztlichen Verordnung beizufügen)
Mehrtägige Klassenfahrten	In voller Höhe. Eine Schulbescheinigung ist vorzulegen.
Therapeutische Maßnahmen	Kosten für spezielle therapeutische Maßnahmen, die nicht Kassenleistung sind, können in bestimmten Fällen auf Einzelantrag übernommen werden.
Verselbständigung (Erstausrüstung der ersten eigenen Wohnung)	Bis zu 950,00 €

4. Einkommen des Pflegekindes

Sollte das Pflegekind über eigene Einkünfte verfügen, so ist ein Teil der Nettovergütung gemäß §§ 91 ff SGB VIII als Kostenbeitrag zu leisten.

Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen gemäß § 93 Abs. 1 SGB VIII nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Hierzu zählen u.a. Waisenrente, Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld.

Jede Einkommensänderung ist der wirtschaftlichen Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.

5. Steuerrechtliche Einordnung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist eine steuerfreie Beihilfe im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, das die Erziehung fördern soll – eine Erwerbstätigkeit liegt damit nicht vor. Werden mehr als sechs Kinder gleichzeitig im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet.

6. Elterngeld

Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII steht kein Elterngeld für das Pflegekind zu, da ein Pflegegeld gezahlt wird.

7. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter wie z. B. der Kranken- oder Pflegekassen für therapeutische Hilfen für das Kind u. ä. können ohne Anrechnung auf die Pflegegeldzahlungen in Anspruch genommen werden.

8. Weitere Leistungen

Aufgrund von besonderen Beeinträchtigungen der Pflegekinder bzw. besonderen Schwierigkeiten in der Pflege haben die Pflegeeltern aller Pflegeformen Anspruch auf Fachberatung und Supervision in angemessener Höhe.

9. Fortbildungsmaßnahmen

Dem Landkreis Peine ist an der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung seiner Pflegefamilien gelegen. Fortbildungsveranstaltungen werden maximal jährlich mit bis zu 200,00 € pro Familie bezuschusst. Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung zu stellen. Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft.

Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) vom 12.12.2012 treten mit Ablauf des 30.04.2017 außer Kraft.

Peine,
Landkreis Peine
Der Landrat
gez. Einhaus